

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Zandt

Vom 12.12.2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zandt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Umbau und Erweiterung der Kläranlage Zandt auf 5.000 EW:

- **Regelung der Zulaufmenge:** Vollautomatische Drosselung der Zulaufmenge im Mischwasserzulauf mittels eines Elektroschiebers
- Einrichtung eines **Geröllfangs im Mischwasserzulauf** (belüfteter Hydrozyklon); Druckluftheber (Mammutpumpe) zur Förderung von abgesetzten Stoffen in einen Container
- **Neubau Rechengebäude** in Massivbauweise zwischen bestehendem RÜB und bestehendem Vorklärbecken 2 mit **Rechen – Sandfang – Fettfang – Kompaktanlage**, überdachtem Sandlagerplatz, sowie separat abgeschlossenem Kompressorraum und E-Technikraum
- **Sandwaschanlage** (im Rechenhaus integriert), Sandaustrag zum überdachten Sandlagerplatz mittels Förderschnecke; Ableitung des auf dieser Lagerfläche anfallenden Abwassers in den Kläranlagenabwasserstrom
- **Brauchwasseranlage** zur Versorgung von Maschinen und Leitungsnetz bestehend aus Druckkessel (im Schlammmentwässerungsgebäude) und Pumpe (im Brunnen) mit dazugehörigen Saug- und Druckleitungen, sowie einem Leitungsnetz mit Hydranten und Anschlüssen in den verschiedenen Gebäuden; Steuerung der Brauchwasseranlage im E-Technikraum des Rechengebäudes
- **Lagerplatz für Kanalspülgut** zur Zwischenlagerung von Kanalspülgut und von Material aus dem Geröllfang; Ableitung des auf dieser Lagerfläche anfallenden Abwassers in den Kläranlagenabwasserstrom
- Anpassung an die neue Belebungsanlage und Erneuerung der **Messungen im Zulauf** (pH-Wert, Temperatur, Abwassermenge); Anordnung der Messeinrichtungen zwischen Rechen-Sandfang-Fettfang-Kompaktanlage und Belebungs-/Nachklär-Kombibecken
- **Schieberschacht** zur Umleitung des Abwasserstroms ins Havariebecken (bestehendes Vorklärbecken 2)
- **Entleerungsmöglichkeit für bestehendes Vorklärbecken 2:** Einbau eines Pumpensumpfes in den vorhandenen Betonboden, Schlammpumpe und Zugangssteg mit Galgen zum Absenken der (Schlamm)-Pumpe
- **Belebungs- und Nachklärbecken mit Rücklaufpumpwerk als Kombibecken (Kombi-Aero- Ringbecken der Baureihe KAR) für 5.000 EW:** Becken aus Stahlbeton mit ebener Sohlplatte bestehend aus einem kreisringförmigen Belebungsbecken und einem mittig liegendem runden Nachklärbecken

- Belebungsbecken: Kreisringbecken (Außendurchmesser 21,30 m) mit Schlammstabilisierung und Stickstoff-Elimination; Bedienbrücke bestehend aus begehbarem Brückensteg mit Aufstiegsleiter; Plattenbelüfter auf Beckensohle, senkrechte Luftzuführungsrohre und horizontale Verteilerrohre zur intermittierenden Druckluftbelüftung;
 - Nachklärbecken und Rücklaufpumpwerk: Außendurchmesser Nachklärbecken 11,20 m; Einleitung durch Dükerleitung in der Mitte des Nachklärbeckens; Kreiselpumpe zur Rückförderung der abgesetzten Schlammflocken in das Belebungsbecken; Tauchrohr-Ablaufvorrichtung und Dükerleitung zur Ableitung des biologisch gereinigten Abwassers aus dem Nachklärbecken;
- **Auslaufbauwerk** mit Messungen im Ablauf und Probeentnahmemöglichkeit: Ablaufmessschacht als rundes Stahlbeton- Schachtbauwerk mit Durchflusssensor; Ablaufpfeife für Probeentnahmen im Rahmen der Fremdüberwachung und neuer automatischer Probenehmer für Eigenüberwachung
 - Auswechslung und Erneuerung von asbesthaltigen **Kanälen und Druckleitungen**; Zulaufseite bis Rechenhaus in Steinzeug, Freispiegelkanäle ab Rechenhaus in Polypropylen und Druckleitungen in Polyethylen
 - Wiederherstellung **Außenanlagen** (Fahrbahnen, Gehwege, Zaunanlage, Zufahrtstor, Stützmauern, Bepflanzung usw.)
 - **Elektrotechnische Einrichtungen**: Anpassung der bestehenden und weiterhin erforderlichen Schaltanlagen, Kabeltrassen, Außenbeleuchtung, Stromanschlusssäulen usw. an aktuelle Standards bzw. Ergänzung entsprechend der baulichen Erweiterung der Kläranlage;
 - **Prozessleitsystem** mit 2 PC-Arbeitsplätzen (Schaltwarte und Labor)
 - **Aufrüstung des Stromanschlusses** für die gesamte Kläranlage
 - Bauliche Sanierung der **vorhandenen und weiterhin erforderlichen Anlagenteile**:
 - Sanierung des Regenüberlaufbeckens im Mischwasserzulauf aus Zandt (Bauwerksfugen, Gerinneglatstrich usw.), Nachrüstung einer Hebevorrichtung zur besseren Handhabung der Entleerungspumpe und des Beckenjets
 - Sanierung des Vorklärbeckens 2 und Einrichtung einer Schlammentnahme mittels Schlammpumpe (Pumpensumpf, Bediensteg, Aufzugsvorrichtung und Schlammpumpe)
 - Umbau und energetische Sanierung **des bestehenden Betriebsgebäudes**; Energetische Generalsanierung und Erweiterung, Erneuerung und Verlegung der Stromeinspeisung in das Rechengebäude; Anpassung des Labors, der Dusche und des WC an aktuelle Standards und an den Betrieb der geplanten Belebungsanlage; Erneuerung von Fenstern, Türen, Fußböden, Dachrinnen und Dachdeckung; bauliche Erneuerung des Pumpenraums; Installation einer Fäkalienhebeanlage zur Einleitung des im Betriebsgebäude anfallenden Abwassers vor der Rechenanlage in den Kläranlagenzulauf; Anschluss der bestehenden Kellerentwässerungspumpe an die Fäkalienhebeanlage; Änderung der Raumnutzung;
 - **Anbau an das bestehende Betriebsgebäude**: Abbruch des vorhandenen Geräteschuppens und Anbau eines Werkstattgebäudes in Massivbauweise
 - Ergänzung der **Laborausrüstung** für Anforderungen der Belebungsanlage, Anschaffung einer **Werkstatt-Grundausrüstung** und **Einrichtung eines Aufenthaltsraumes**
 - **Schlammstapelbecken** aus Stahlbeton mit Rührwerk, Nassschlammabgabemöglichkeit,

Bediensteg und Trübwasserabzugseinrichtung mit integriertem Notüberlauf

- **Neubau eines zweistöckigen Schlammmentwässerungsgebäudes** in Massivbauweise, Schlammmentwässerungs-Schneckenpresse im Obergeschoss, Container auf Schienenrollwagen und zugehörige Gleisanlage im Untergeschoss
- **Polymerdosierstation** im Obergeschoss des Schlammmentwässerungsgebäudes zur Erhöhung der Entwässerungsfähigkeit des Schlammes, mit zugehöriger **Polymeraufbereitungsanlage** und **Polymerlager** im Untergeschoss des Schlammmentwässerungsgebäudes

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 66,80 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.495.903,74 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der **vorläufige** Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche **0,31 €**

b) pro m² Geschossfläche **6,58 €**.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinde Zandt

Zandt, den 12.12.2012



Bürgermeister

